Satzung des Tauch-Club Leverkusen e. V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tauch-Club Leverkusen e.V." Er hat seinen Sitz in Leverkusen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter dem Aktenzeichen 43 VR 401509 eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., im Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im SportBund Leverkusen e.V. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports,
 - Förderung des allgemeinen Jugendsports, des allgemeinen Gesundheitssports (z.B. Sport der Älteren, Prävention) einschließlich der Durchführung von Kursen
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Apnoetauchern, Trainern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Förderung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, etwaige Gewinne, usw.) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung Seite 2 von 9

§ 5 Vereinsämter

- 1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 4. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 6 Mitglieder

- 1. Der Verein unterscheidet:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
- 2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - fördernde Mitglieder
- 3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.

§ 8 Aufnahmefolgen

- 1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und der Vereinsordnungen. Es verpflichtet sich, durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und

Satzung Seite 3 von 9

- getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und gegenseitiger Unterstützung verpflichtet.
- 2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Wortmeldung und das Antragsrecht.
- Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
 Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten, im Hallenbad und der Nutzung des Vereinssees gemäß der Seeordnung.
- 3. Die tauchsportliche Aktivitäten ausübenden Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tauchtauglichkeit entsprechend den VDST-Vorgaben regelmäßig nachzuweisen.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon ihre Tauchtauglichkeit jeweils nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.

§ 11 Beiträge und Gebühren

- 1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2. Als Stichtag gilt der 01. Januar eines jeden Jahres.
- 3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
- 4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 5. Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Verfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
- 6. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung ermahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- 7. Die Höhe der Gebühren sowie die Anzahl von Vereinsarbeitsstunden und deren Ablösebeträge werden jährlich von der Jahreshauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt.
- 8. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 9. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.
- 10. Mitglieder, die aufgrund der nicht geleisteten Zahlungen von Beiträgen oder Ablösebeiträgen gemahnt werden müssen, zahlen eine Vereinsstrafe in Höhe von 20 % des jeweils fälligen Betrages. Die Vereinsstrafe wird bereits bei der ersten Mahnung fällig. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 12 Umlagen

- Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen. Eine Geldleistung ist in der Höhe auf den doppelten Jahresbeitrag begrenzt.
- 2. Der Vorstand kann Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes beschließen, die maximal 10 % der Einnahmen betragen.
- 3. § 11 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Maßregelungen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- 1. schriftliche Ermahnung,
- 2. schriftlicher Verweis,
- 3. Strafgelder bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrags
- 4. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis zu sechs Monaten.

Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied schriftlich die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen mit der Aufforderung mitzuteilen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Rechtfertigung vorzulegen.

Des Weiteren hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist mit der Beschlussfassung sofort wirksam, wenn Ahndung abgelehnt wird.

Wird ein Ordnungsmittel verhängt, so wird die begründete Entscheidung wirksam, wenn sie dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekanntgemacht worden ist.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- 3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 15 Ausschluss

- 1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. grobe oder beharrliche Verstöße des Mitgliedes gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d. unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - e. dauernde Störung durch das Mitglied,
 - f. Zahlungsverzug gem. § 11, Ziffer 6
- Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat (siehe § 26) entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Satzung Seite 5 von 9

 Der Ausgeschiedene hat sämtliche Gegenstände, die dem Verein gehören und die sich in seiner Obhut befinden, zurückzugeben. Außerdem haftet er für die Gegenstände in Bezug auf Beschädigung und Verlust.

§ 16 Ehrungen

- 1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
- 2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung.
- 3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

§ 17 Vereinsorgane

- 1. Die Vereinsorgane sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. die Vereinsjugend
 - d. der Ehrenrat
- 2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 4. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Vorstand

- 1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- 2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1.000,-- Euro verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 4. Der Vorstand leitet den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Diese kann während der Amtszeit des Vorstandes aktualisiert werden und ist den Mitgliedern jeweils bekannt zu machen.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 6. Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, muss innerhalb von sechs Monaten die Neuwahl des betreffenden Amtes für den noch verbleibenden Zeitraum stattfinden.
- 7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 19 Unterstützung des Vorstands

- 1. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben vorschlagen, z.B. als
 - a. Gerätewart
 - b. Seewart
 - c. Medienbeauftragter, etc.

Die Mitglieder mit speziellen Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Mitglieder mit speziellen Aufgaben unterstützen den Vorstand und nehmen bei Bedarf an dessen Sitzungen teil.

Satzung Seite 6 von 9

- 2. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
 - Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschuss Leiter einberufen.
- 3. Scheidet ein Mitglied eines Organs das nicht zum Vorstand (§ 18 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

§ 20 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- 4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige schriftliche Einladung unter der letzten dem Verein bekannter Mitgliederanschrift.
- 5. Ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 21 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- 1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f. Wahlen (soweit erforderlich)
 - g. Sonstiges
- 2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 3. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zwei Vorstandmitglieder anwesend sind.
- 2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- 5. Die Wiederwahl von Vereinsmitgliedern in allen ihrer bisherigen Ämter im Verein ist zulässig. Werden Kandidaten vorgeschlagen, die in der Wahlversammlung abwesend sind, so muss eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorliegen.

Satzung Seite 7 von 9

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf zwei Wochen verkürzt.

§ 24 Kassenprüfer

- 1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist statthaft.
- 3. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 25 Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 2. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 20 dieser Satzung.
- 4. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
- 5. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 26 Ehrenrat

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder für drei Jahre in einen Ehrenrat.
- 2. Der Ehrenrat wird zur Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins angerufen. Er entscheidet im Falle einer Beschwerde gem. § 15 Abs. 4 gegen den Vereinsausschluss abschließend.
- 3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er kann nach Aktenlage oder unter Beteiligung der Betroffenen verhandeln.
- 4. Über seine Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von allen Ehrenratsmitgliedern unterzeichnet wird und dem Vorstand und ggf. der Mitgliederversammlung zu Kenntnis gegeben wird.

§ 27 Ordnungen

- 1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- 2. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- 3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 28 Haftung

Ehrenamtlich T\u00e4tige und Organ- oder Amtstr\u00e4ger, deren Verg\u00fctung den Ehrenamtsfreibetrag gem.
Nr. 26 a EStG im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber den Mitgliedern und

Satzung Seite 8 von 9

- gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche dem VDST e.V., der Versicherung gemeldet werden müssen.
- 4. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 29 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 30 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
 § 22 der Satzung ist zu beachten.
- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-versammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
- 5. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 6. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Versammlung am 29.06.2018 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald sie vom zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.